

## **Satzung**

über die Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte „Regenbogenland“  
der Gemeinde Göhl

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhl vom 25.11.2002 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Die Kindertagesstätte (Kita) „Regenbogenland“ mit Sitz in Göhl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kita ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorhaltung der Kindertagesstätte.

### **§ 2**

Die Kita ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel der Kita dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gemeinde Göhl erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens.

Die Gemeinde Göhl erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das verbleibende Vermögen; sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 11.12.2002

- Bauer -  
(Bürgermeister)